

V. Beweggründe, welche die Polizei abhält, die Erlaubnis zu einem öffentlichen Hause ohne Einwilligung seines Besitzers zu geben.

Um die Errichtung eines Bordells in irgendeinem Hause zu gestatten, verlangt die Polizei vor allem die schriftliche Einwilligung des Hauseigentümers oder Hauptabmieters, er mag es nun in Pacht haben oder nicht.

Man begnügt sich nicht einmal mit der Einwilligung des Hauptmieters, weil leicht Streitigkeiten unter den Parteien und Beschwerden entstehen könnten, welchen die Polizei nicht gleich abzuhelpen vermöchte, da ein Kontrakt in der Regel keine Klauseln in bezug auf öffentliche Mädchen enthält. Vor einigen Jahren kam ein Prozeß zwischen dem Eigentümer eines Hauses und seinem ersten Mieter infolge eines solchen Falles vor. Der Eigentümer führte an, daß sein Kontrakt die Erlaubnis verweigere, wieder an Leute zu vermieten, die mit dem Hammer arbeiteten oder sonst ein Gewerbe trieben, wodurch das Haus Schaden leiden könne; dieses Verbot aber erstreckte sich in noch viel höherem Grade auf öffentliche Mädchen, welche durch langen Aufenthalt darin ihm den größten Nachteil verursachten. Es sei im gemeinen Rechte Grundsatz, daß der erste Mieter die gemietete Sache nicht verschlechtern, ihre Bestimmung nicht verändern dürfe, und er fehle offenbar gegen diese Verbindlichkeit, wenn er sich ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauseigentümers erlaube, an öffentliche Mädchen zu vermieten. Der Gerichtshof erster Instanz, vor welchem die Sache vorgebracht wurde, fand solche Gründe nicht ausreichend und schützte eine gewisse Braque, die ein Freudenhaus auf der Straße St. Honoré hielt, in ihrem Kontrakte. Ich habe hunderte von Bescheinigungen untersucht, die von Hauseigentümern und ihren Hauptmietern ausgestellt waren, um zu bemerken, wie sie geschrieben, verfaßt und unterzeichnet waren, gestehe aber offen, daß sie alle, mit einigen Ausnahmen, gänzlichen Mangel an Bildung und große Unwissenheit verraten. — Die Gründe, welche ein Hauseigentümer anführte, um zu beweisen, daß die Bewohnung seines Hauses durch Dirnen dessen Ruf vernichte und ihm einen Teil seines Wertes rauben könnte, habe ich eben bemerkt; aber ich will darüber noch einige Erklärung geben. Es gibt in manchen Distrikten besondere Gewerbszweige; man